

Olivia Sarholz

# Das Quotenvorrecht

Eine Untersuchung zu § 86 Abs. 1 VVG  
und § 116 Abs. 1 – 5 SGB X



**PETER LANG**

Internationaler Verlag der Wissenschaften

# Teil A: Einleitung

## I. Vorbemerkungen

### 1. Problemstellung: Das Quotenvorrecht

Die Tatsache, dass durch die alltägliche Situation eines Autounfalls Blechschäden und gegebenenfalls KörpERVERLETZUNGEN entstehen, ist trivial. Dagegen sind die sich aus dem Autounfall ergebenden rechtlichen Probleme außer für einen versicherungs- und verkehrsrechtlichen Spezialisten meist nicht ersichtlich. Das in der vorliegenden Arbeit zu behandelnde Quotenvorrecht verkörpert eines dieser Probleme und tritt in einem Dreipersonenverhältnis beispielsweise in folgender Konstellation auf:

Zwei Kfz-Fahrer sind in einem Autounfall verwickelt und mindestens einer von den Unfallbeteiligten hat eine Vollkaskoversicherung. Der Unfallverursacher S (Schädiger) übersieht eine rote Ampel und fährt dem von der Querstraße mit wesentlich überhöhter Geschwindigkeit kommendem Kfz-Fahrer G (Geschädigter) in den PKW. Die Schäden am Kfz des S bleiben hier außer Betracht, da nur das Dreiecksverhältnis S, G und Vollkaskoversicherer des G in Bezug auf die Schäden des G untersucht wird. Der Blechschaden am Kfz des G beläuft sich auf 20.000 €. Zudem sind dem G Abschleppkosten in Höhe von 1.000 € sowie Mietwagenkosten in Höhe von 2.000 € entstanden. Der Vollkaskoversicherer von G zahlt an G aufgrund des Versicherungsvertrages den Blechschaden (20.000 €) sowie die vertraglich auf 500 € begrenzten Abschleppkosten abzüglich des vereinbarten Selbstbehaltes in Höhe von 1.000 €; summa summarum 19.500 €. Nach Leistung des Vollkaskoversicherers hat G noch einen offenen Schaden in Höhe von 3.500 € (Gesamtschaden 23.000 € abzüglich der Versicherungsleistung 19.500 €). Bei Annahme einer Mitverschuldungsquote des G in Höhe von 30 % ist S damit in Höhe von 16.100 € (70 % von 23.000 €) schadensersatzpflichtig.

§ 86 Abs. 1 VVG ordnet einen gesetzlichen Forderungsübergang des Ersatzanspruchs auf den leistenden Versicherer an. Der Schadensersatzanspruch gegen S reicht jedoch nicht aus, um sowohl G als auch den Vollkaskoversicherer des G voll zu befriedigen. Problematisch gestaltet sich nun im Rahmen des § 86 Abs. 1 VVG, in welcher Höhe der nicht zur vollständigen Deckung des entstandenen Schadens genügende Schadensersatzanspruch gegen S auf den Vollkaskoversicherer übergegangen ist, beziehungsweise wie der Schadensersatzanspruch zwischen G und dem Vollkaskoversicherer aufzuteilen ist. Darf sich zuerst G voll befriedigen (3.500 €), bevor der Vollkaskoversicherer bezüglich der restlichen Forderung (12.600 € = 16.100 € - 3.500 €) zum Zuge kommt? Ist dem

Vollkaskoversicherer der Vorzug einzuräumen (16.100 €) oder ist die Schadensersatzforderung gegen S proportional auf G und den Vollkaskoversicherer aufzuteilen? Teil dieser Fragestellung ist die sogenannte Rechtsfigur des Quotenvorrechts, welche die Lösungsvariante anbietet, dass der Versicherungsnehmer, hier also G, bevorrechtigt sein soll.

Wird dieser konkrete Fall auf die abstrakte Ebene übertragen, so bedarf es folgender Voraussetzungen, damit das Quotenvorrecht von Relevanz ist:

Es muss ein Drei-Personen-Verhältnis vorliegen, das sich entsprechend dem angeführten Beispielsfall aus 1. einem Schädiger, 2. einem Geschädigten, der zugleich Versicherungsnehmer ist sowie 3. einem leistenden Dritten, dem Versicherer des Geschädigten, zusammensetzt. Zudem muss die Drittleistung einen gesetzlichen Forderungsübergang, wie beispielsweise in § 86 Abs. 1 VVG oder § 116 SGB X geregelt, auslösen.

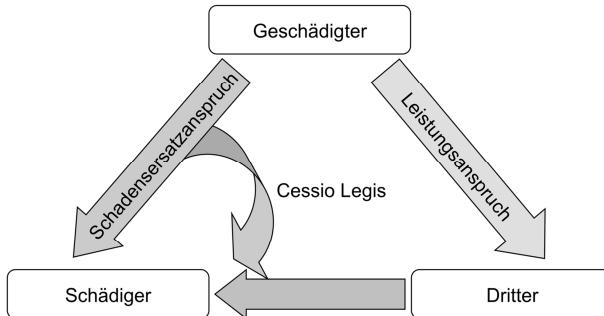


Abbildung: Schadensersatzanspruch nach cessio legis

Des Weiteren muss der Schadensersatzanspruch des Geschädigten gegen den Schädiger sowie die Leistung des Dritten an den Geschädigten betragsmäßig hinter dem entstandenen Schaden des Geschädigten zurückbleiben<sup>1</sup>. Auf Seiten des Schädigers können Gründe für die beschränkte Leistung etwa ein Mitverschulden des Geschädigten (§ 254 BGB), eine Anrechnung der Betriebsgefahr (§§ 7, 17 StVG) oder eine gesetzliche Haftungshöchstsumme (§ 12 StVG) sein. Gegenüber dem Dritten kann der vertragliche Leistungsanspruch beispielsweise aufgrund einer vereinbarten Selbstbeteiligung, einer vertraglich festgesetzten Höchstsumme, einer Selbstversicherung, einer Unterversicherung, einer Zeitwertentschädigung oder einer Teilablehnung verringert sein.

1 BT-Drucks. 11/3794, S. 1.